

STATUTEN

DES VEREINS

„ Sportvereinigung Gänserndorf “

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 06. Oktober 2025

Statuten des Vereines: Sportvereinigung Gänserndorf

§1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: **Sportvereinigung Gänserndorf** und hat seinen Sitz in Gänserndorf, Sportgasse 8-10. Er gehört der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Niederösterreich an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorgesehen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§3

Ideelle Mittel

Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Sportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettkämpfe.
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen.
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern.
- e) Einrichtung einer Fachbibliothek.
- f) Errichtung von Tun- und Sportstätten.

§4

Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen).
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- d) Betrieb von gastronomischen Einrichtungen.
- e) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen.
- f) Abhaltung eines Flohmarktes.
- g) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen.
- h) Sportschilling.
- i) Fördererbeiträge.

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheiden der Vorstand bzw. der Vorstand der einzelnen Sektionen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Obmann eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das

Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

§9

Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung kann binnen eines Monats eine schriftliche Berufung an den Landesverband erfolgen, der endgültig entscheidet.

§10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§11 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter.
- b) dem leitenden Fachwart (Sektionsleiter) und seinem Stellvertreter.
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- e) beim Vorhandensein von Zweigvereinen den Zweigvereinsleitern oder ihren Stellvertretern bei deren Verhinderung.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschafts-berichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- h) Bildung und Aufnahme bzw. Ausschluss von Sektionen sowie Aufnahme und Ausschluss von Zweigvereinen.
- i) Genehmigung von Statuten von Zweigvereinen und deren Abänderung.
- j) Entscheidung über die Zuteilung von Vereinsvermögen oder Nutzungsrechten an einen Zweigverein.
- k) Erteilung der Zustimmung zu baulichen Maßnahmen die über die Erhaltung des dem Zweigverein zugewiesenen Vermögens hinausgehen, wenn sich das Vermögen auf dem Gelände des Hauptvereins befindet.

§16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei

Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§17 Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§18 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitglieder und dem Verein entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Der Vorstand bestellt nach Einlangen der Beschwerde 3 am Streifall nicht beteiligte Schiedsrichter, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Streitteile haben das Recht, über schriftliche Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen (Datum des Poststempels) je einen weiteren Schiedsrichter zu ernennen und dem Vorstand bekanntzugeben. Sodann hat der Vorstand den Streitteilen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine mündliche Verhandlung ist nur über Antrag einer der Streitparteien abzuhalten. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Schiedsrichter anwesend sind. Es entscheidet und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit nach freier Überzeugung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss des Schiedsgerichts tritt sofort in Kraft.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ein vereinsinterner Rechtszug nicht möglich.

§19 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die **Stadtgemeinde Gänserndorf** und die **Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur (ASKÖ)** in Österreich, Landesverband Niederösterreich, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § § 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auslösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§20 Sonstiges

Die einzelnen Sektionen sind verpflichtet halbjährliche Kassenabschlüsse durchzuführen, welche von der zuständigen Kassakontrolle zu überprüfen und darüber ein Bericht an den Gesamtvorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung abzugeben ist.

Die einzelnen Sektionen sind eigenständig zu führen, haben einen eigenen Sektionsvorstand — bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern — Sektionsleiter (evtl. Stellvertreter), Kassier (evtl. Stellvertreter) und Schriftführer (evtl. Stellvertreter). Die Sektionen sind nur im Rahmen ihres Budgets (dieses ist jeweils zu Beginn des Jahres dem Gesamtvorstand vorzulegen) handlungsbevollmächtigt. Für die Einhaltung dieses Budget sind die einzelnen Sektionen und deren Vorstand selbst verantwortlich! Budgetüberschreitungen sind dem Gesamtvorstand zeitgerecht vorzulegen und von diesem gesondert zu genehmigen. Weiters ist es den Sektionen erlaubt Bankkonten auf ihren Namen zu eröffnen und zu führen, jedoch muss der Gesamtvereinsobmann sowie der Gesamtvereinskassier auf diesen Konten eine Zeichnungsberechtigung innehaben.

§21 Verhältnis zu den Zweigvereinen

Der Verein ist berechtigt in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vereinsvorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.

Die Statuten des Zweigvereines bedürfen bei Gründung der Zustimmung des Hauptvereins und dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereins abgeändert werden.

Zugeteiltes Vermögen verwaltet und erhält der Zweigverein auf eigene Rechnung.

Bei baulichen Maßnahmen, die über die Erhaltung des dem Zweigverein zugewiesenen Vermögens hinausgehen ist die Zustimmung des Hauptvereins einzuholen, wenn sich das Vermögen auf dem Gelände des Hauptvereines befindet.

§22

Verbot des Dopings

Der SV Gänserndorf bekennt sich zu einem dopingfreien Sport. Der SV Gänserndorf und alle Mitglieder, einschließlich aller Funktionäre, Mitarbeiter sowie der „Sportler“, „Betreuungspersonen“ sowie „Sonstigen Personen“ (jeweils zu verstehen wie im Anti-Doping Bundesgesetz 2021 – „ADBG 2021“; alle zusammen die „nachgeordneten Personen“) sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen und der Regelungen des ADBG 2021 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Der SV OMV Gänserndorf, alle Mitglieder und nachgeordneten Personen sind insbesondere verpflichtet

1. Sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden;
2. Allen Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) und der unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an einem allfälligen Verfahren mitzuwirken; und
3. Die NADA Austria sowie andere Verbände bei allen Dopingkontrollen zweckentsprechend zu unterstützen.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen können (ergänzend zu sämtlichen sonstigen Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene) auch durch Vereinsausschluss geahndet werden.

Der SV Gänserndorf, alle Organe und alle nachgeordneten Personen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der NADA Austria sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen zuständig sind.

§22

Integrität im Sport

Der SV Gänserndorf und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität

im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein. Unsportliches Verhalten (und dazu gehört auch diskriminierendes Verhalten) kann auch entsprechend sanktioniert werden.

§22

Namenssponsoring

Es ist den einzelnen Sektionen sowie den Zweigvereinen gestattet, einen eigenen Namenssponsor zu werben, solange es sich dabei nicht um politische, religiöse oder radikale Institutionen, Firmen, Parteien oder juristische Personen handelt.